Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1C 362/2008

Urteil vom 27. April 2009
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Féraud, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Fonjallaz,
Gerichtsschreiberin Gerber.

1. Parteien
A._____,
2. B._____,
3. C._____,
4. D._____,
5. E._____,
6. Parteien
F._____,
7. G._____,
8. H._____,
9. I._____,
Beschwerdeführer, alle vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Mike Gessner,

gegen

Firma X._____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Lenherr,
Amt für Umwelt des Kantons Thurgau,
Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld,
Departement für Bau und Umwelt des
Kantons Thurgau, Promenade, Postfach,
8510 Frauenfeld.

Gegenstand
Betriebsbewilligung Inertstoffdeponie Paradies,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 14. Mai 2008
des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau.

Sachverhalt:

A.
Die Y._____ AG gewinnen in der Grube "Paradies" Bänderton für die Herstellung von Backsteinen. 1993/1994 erfolgte eine Erweiterungsplanung für den Materialabbau verbunden mit einer Waldrodung.
Am 2. November 2001 wurde der Y._____ AG die Errichtung einer Inertstoffdeponie in der Tongrube Paradies bewilligt. Der Betrieb der Deponie wurde der Firma X._____ übertragen. Dieser wurde am 25. Juni 2002 die Betriebsbewilligung erteilt, befristet auf den 30. Juni 2007.

B.
Am 30. März 2007 erteilte das Amt für Umwelt der Firma X._____ die Bewilligung zur Entgegennahme von "anderen kontrollpflichtigen Abfällen und weiteren nicht VeVA-klassierten Abfällen" gemäss der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten war. Die Bewilligung wurde - wie die laufende Betriebsbewilligung - bis zum 30. Juni 2007 befristet.

C.
Am 26. Juni 2007 verlängerte das Amt für Umwelt die Betriebsbewilligung der Firma X._____ sowie die Bewilligung zur Entgegennahme von anderen kontrollpflichtigen Abfällen und weiteren nicht VeVA-klassierten Abfällen.
Gegen diesen Entscheid erhob die Interessengemeinschaft "Sichere Ziegeleistrasse", bestehend aus A._____ und weiteren Anwohnern der Ziegeleistrasse, am 27. Juli 2007 Rekurs beim Departement. Sie beantragten, die Betriebsbewilligung sei nicht zu verlängern, weil die Erschliessung der Deponie über die Ziegeleistrasse für die Anwohner unzumutbar sei. Überdies beanstandeten sie, dass die neue Betriebsbewilligung eine Sonderbewilligung für die Ablagerung von Abfällen enthalte, die in einer Inertstoffdeponie nicht vorgesehen sei.
Am 27. November 2007 trat das Departement auf den Rekurs nicht ein.

D.
Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Thurgauer Verwaltungsgericht am 14. Mai 2008 ab, weil die Vorinstanz die Rekurslegitimation der Beschwerdeführer zu Recht verneint habe.
Gleichentags wies das Verwaltungsgericht eine weitere Beschwerde von A._____ und Konsorten ab, die sich gegen den Gestaltungsplan "Materialabbau- und Deponieareal Paradies" richtet. Dieser sieht eine Erweiterung der Deponie durch eine Aufschüttung der Tongrube bis zu 10 m über dem ursprünglichen Terrain vor, um zusätzlich 380'000 m^3 *Inertstoffmaterial und ca. 80'000 m^3 unverschmutzten Aushubab lagern zu können. Dieser Entscheid ist G*

E.
Gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid i. S. Betriebsbewilligung haben A._____ und die weiteren im Rubrum genannte
rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht erhoben. Sie beantragen die Aufhebung der Entscheide des Verwaltungsgerichts
Die Firma X._____ (im Folgenden: Beschwerdegegnerin) und das Amt für Umwelt beantragen Abweisung der Beschwerde, s

F.
Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist der Auffassung, die Rekurslegitimation der Beschwerdeführer hänge davon ab, ob dien
Die Parteien und das Amt für Umwelt nahmen zur Vernehmlassung des BAFU Stellung. Die Beschwerdeführer machen geltend, s

G.
Am 13. Oktober 2008 wies das Bundesgericht das Gesuch der Beschwerdeführer um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab.
Erwägungen:

1.
Die Beschwerdeführer, denen im kantonalen Verfahren die Rekursberechtigung abgesprochen wurde, sind legitimiert, dagegen
rechtlichen Angelegenheit zu erheben (Art. 82 ff. BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, ist auf die Be

2.
Gemäss § 44 Ziff. 1 des Thurgauer Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG/TG) ist zum Rekurs be

2.1 *Gemäss Art. 106 Abs. 1 BGG wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an; es prüft jedoch die Verletzung von Grund*
Zudem von Amtes wegen anzuwendendes Bundesrecht gehört auch Art. 111 Abs. 1 BGG. Danach muss sich eine Person, die zur Besch
rechtlichen Angelegenheiten ergibt sich aus Art. 89 Abs. 1 BGG. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, prüft das Bundesgericht f
Der von den Beschwerdeführern erhobene Rüge der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht käme daher nur dann selbst
Im Folgenden ist die Rekursberechtigung der Beschwerdeführer daher am Massstab von Art. 89 Abs. 1 BGG zu prüfen.

2.2 *Diese Bestimmung verlangt neben der formellen Beschwer (lit. a), dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehun*

3.
*DieTechnischeVerordnungüberAbfällevom*10.*Dezember*1990(*TVA*;*SR*814.600)*unterscheidetzwischenderErrichtungs–*
undderBetriebsbewilligungfürDeponien(*Art*.21*Abs*.1*und*2*TVA*).*DiegleicheUnterscheidungliegtauchdemThurgauerGese*

3.1*GegenstandderErrichtungsbewilligungistdieErstellungderDeponie*,*d*.*h*.*dieAnlage*.*ImVerfahrenderErrichtungsbewill*

3.2*ImBetriebsbewilligungsverfahrenprüftdieBehördedagegen*,*obGewährbesteht*,*dassdieAbfällevorschriftsgemässabge*
denDeponietyp,*allfälligeEinzugsgebiete*,*allfälligeBeschränkungendernachAnhang*1*zugelassenenAbfälle*,*Anforderung*

3.3*ImEntscheid"Chrüzlen"*(1*A*.128/1993*vom*28.*März*1994,*publ*.*inURP*1994*S*.148,*E*.5*a*)*hatdasBundesgerichtallerdings*
undeineBetriebsbewilligungnichtzueinerBeeinträchtigungderKoordinationderBewilligungsverfahrenführendarf(*vgl*.*Art*
Insofernwerdendiegrundsätzlichenumweltschutzrechtlichen Fragenbereits imVerfahrenderErrichtungsbewilligungundde

3.4*Dasbedeutet jedochnicht*,*dassdieBetriebsbewilligungfürdieAnwohnervölligbedeutungsloswäre*:*WerdenetwaEinwänd*

4.
Fraglichistallerdings,*wieessichverhält*,*wenndieBetriebsbewilligung – wieimvorliegendenFall – nichterstmalserteilt*,*sond*

4.1*DieBeschwerdegegnerinunddasAmtfürUmweltweisendaraufhin*,*dassregelmässigeinAnspruchaufVerlängerungderBe*
DieBeschwerdelegitimationkönnedahernichtvoneinemVergleichdesZustandsmitundohneDeponieabhängen;*entscheidends*
undRichtwerteeingehaltenwerdenundderBetreiberinzumutbareergänzendeAuflagenzurReduktionderImmissionengemacht
KönntedieBetriebsbewilligungalle fünf Jahregrundsätzlich in Fragegestelltwerden,*hättedieseinegrosseRechtsunsicherheit*

4.2*ImFallderVerlängerungeinerbefristetenBewilligungistdiezuständigeBehördenichtstetszurneuerlichenDurchführungd*
*undEnergiedirektiondesKantonsAppenzell – Innerrhoden vom*1.*Oktober*1999,*ARGVP*1999*S*.36).
Dritte,*diezurAnfechtungdererstenBetriebsbewilligungbefugtgewesenwären*,*müssendeshalbdieMöglichkeithaben*,*geltend*

5.
ImvorliegendenFallergibtsichFolgendes:

5.1*DerRekursrichtetesichvorallemgegendieErschliessungderDeponieüberdieZiegeleistrasse*.
DieseFragebetrifftdieAnlagealssolcheundwurdebereitsimVerfahrenderErrichtungsbewilligungsowiedesvorangegangen

5.2*Fraglichistdagegen*,*obdiekantonalenBehördennichthättenprüfenmüssen*,*obdenAnliegenderBeschwerdeführerdurchzu*
DieAuffassungderkantonalenBehörden,*zusätzlicheumweltschutzrechtlicheAuflagenseieninderBetriebsbewilligunggener*

5.3*SchliesslichhabendieBeschwerdeführerauchgegendieVerlängerungderBewilligungzurEntgegennahmevonanderenkont*
klassiertenAbfällenrekurriert,*mitderBegründung*,*damitwerdedieAblagerungvonSonderabfällenbewilligt*,*dieinInertstof*
5.3.1*Zwarwardieses Bewilligungschonzuvor*,*am*30.*März*2007,*befristetbiszum*30.*Juni*2007,*erteiltworden*.*DieersteBewilligu*
5.3.2*IndiesemPunktbestehtauchkeinVorrangdeshängigenVerfahrensbetreffend Gestaltungsplanund Baugesuch*:
DasparalleleVerfahrenbetrifftdieFragederErweiterungderDeponiedurchzusätzlicheAblagerungenüberdiefrühereTerra
5.3.3*Zwargibteskeinen Grund*,*anderAussagedesAmtsfürUmweltzuzweifeln*,*wonachdiefraglichenStoffevonAnfanganin*

6.
NachdemGesagtenistdieBeschwerdeteilweisegutzuheissen,*derangefochteneEntscheidinsofernaufzuhebenunddieSachezu*
klassiertenAbfällenverweigertwurde.*Zubejahenistdie Legitimationder Beschwerdeführer ferner*,*soweitsiezusätzlicheAuf*
undLuftimmissionendesDeponiebetriebsverlangen.*ImÜbrigenistdieBeschwerdeabzuweisen*.
BeidiesemAusgangdesVerfahrensrechtfertigtessich,*dieGerichtskostendenBeschwerdeführernundderBeschwerdegegneri*

DemnacherkenntdasBundesgericht:

1.

*DieBeschwerdewirdteilweisegutgeheissenundderEntscheiddesVerwaltungsgerichtsdesKantonsThurgauvom*14.*Mai*2008*b*
klassiertenAbfällenabgesprochenunddieÜberprüfungderAuflagenderBetriebsbewilligungzumSchutzderAnwohnervorLä
undLuftimmissionenabgelehntwurde.ImÜbrigenwirddieBeschwerdeabgewiesen.

2.
DieSachewirdzurNeuverlegungderKostendesvorangegangenenVerfahrensandasVerwaltungsgerichtzurückgewiesen.

3.
*DieGerichtskostenvonFr.*2′000.– –*werdendenBeschwerdeführernundderBeschwerdegegnerinjezurHälfteauferlegt.*

4.
EswerdenkeineParteientschädigungenzugesprochen.

5.
DiesesUrteilwirddenParteien,demAmtfürUmwelt,demDepartementfürBauundUmweltunddemVerwaltungsgerichtdesK

Lausanne,27.*April*2009
ImNamenderI.öffentlich – rechtlichenAbteilung
desSchweizerischenBundesgerichts
DerPräsident : *DieGerichtsschreiberin* :

FraudGerber